

25. Feb. 1958

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Nein
Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: Regelungsgesetz §§ 7, 37, 63; Hessisches Unterhaltsbeitragsgesetz vom 2. 6. 1948, GVBl. S. 79.

Leitsätze:

1. Das Hessische Unterhaltsbeitragsgesetz ist zwar eine günstigere landesrechtliche Vorschrift im Sinne von § 63 Abs. 3 Satz 2 des Regelungsgesetzes, begünstigt aber nicht solche Betroffene, die als Minderbelastete im Sinne des Befreiungsgesetzes gelten.
2. Auch bei dienstordnungsmäßigen Angestellten der Sozialversicherungsträger ist die zehnjährige Dienstzeit des § 37 Regelungsgesetz ebenso zu berechnen wie ihre ruhegehaltsfähige Dienstzeit. Sie beginnt grundsätzlich mit der dienstordnungsmäßigen Anstellung. Eine rückwirkende dienstordnungsmäßige Anstellung kann im Gegensatz zum Beamtenrecht unter Umständen berücksichtigt werden.
3. Auch die Zeit einer Kriegsgefangenschaft nach dem Zweiten Weltkrieg ist in Hessen auf die zehnjährige Dienstzeit dienstordnungsmäßiger Angestellter anzurechnen.

Aktenzeichen: 3 AZR 356/55

Urteil des BAG vom 25. Februar 1958

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 356/55

IV/III LA 507/54 (Frankfurt)

Verkündet
am 25. Februar 1958
gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. Februar 1958 durch den Senatspräsidenten Dr. König und die Bundesrichter Schilgen und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Langhans und Hering für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil der Kammer III des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 12. Mai 1955 - IV/III LA 507/54 - aufgehoben.

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Hanau wie folgt geändert:

Es wird festgestellt, daß dem Kläger ein Anspruch auf Übergangsgehalt nach dem Regelungsgesetz für die Zeit ab 1. April 1951 zusteht.

Im übrigen werden die Berufung des Klägers und die Revision der Beklagten zurückgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger ein Viertel und die Beklagte drei Viertel.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand

Der im Jahre 1905 geborene Kläger ist gelernter Schriftsetzer und hat von 1920 bis 1931 in diesem Beruf gearbeitet. Am 15. August 1930 trat er der NSDAP als Mitglied bei und wurde im Jahre 1931 Propagandaleiter in einer Ortsgruppe. Auf Grund seiner Bewerbung vom 5. Juni 1933 wurde er am 1. Juli 1933 zunächst aushilfsweise als Beitragserheber und Vollziehungsbeamter bei der Beklagten eingestellt. Nachdem er am 4. Juni 1936 die A-Prüfung ausreichend bestanden hatte, stellte ihn die Beklagte durch Vertrag vom 4. Juli 1936, der ihm am 23. Juli 1936 ausgehändigt wurde, mit Wirkung vom 10. Juni 1936 als Beitragserheber und Vollziehungsbeamten dienstordnungsmäßig an. Am 29. Juli 1939 wurde er zum Wehrdienst einberufen; im September 1943 erlitt er eine Wehrdienstbeschädigung. Am 11. September 1944 geriet er in britische Kriegsgefangenschaft. Am 23. Mai 1945 richtete die Beklagte ein Schreiben an ihn, in dem wegen seiner Mitgliedschaft bei der NSDAP seine fristlose Entlassung ausgesprochen wurde. Dieses Schreiben wurde der Ehefrau des Klägers am 28. Mai 1945 gegen Quittung ausgehändigt. Nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft am 21. Juni 1946 war er in einem Hilfskrankenhaus in Hamburg-Bergedorf, aus dem er am 21. März 1947 als einsatzfähig für leichte Arbeit nach achtwöchiger Schonung entlassen wurde. Am 14. Oktober 1947 erkannte die Landesversicherungsanstalt Hessen eine Minderung seiner Erwerbsfähigkeit um 100% an. Die Spruchkammer stufte ihn am 2. Juni 1948 in die Gruppe II der Belasteten ein. Diesen Spruch hob die Berufungskammer durch Beschluß vom 6. März 1950 auf die Berufung des Klägers auf und stellte das Entnazifizierungsverfahren auf Grund des § 3 des Gesetzes über den Abschluß der politischen Befreiung in Hessen vom 30. November 1949 (Hess.GVBl.S.167, im folgenden kurz Abschlußgesetz genannt) ein, da die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Gruppe I oder II nicht vorlägen. Versorgungsansprüche wegen Erwerbsunfähigkeit lehnte die Beklagte ab, zuletzt durch Bescheid vom 4. August 1952. Die Beschwerde des Klägers hiergegen gab das Versicherungsamt in Hanau an das Sozialgericht in Frankfurt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ab, das die Sache durch Urteil vom 18.Mai 1954 an das Arbeitsgericht in Hanau verwies.

Vor dem Arbeitsgericht hat der Kläger die Feststellung begehrt, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm für die Zeit vom 2.Juni 1948 bis zum 31.März 1952 Unterhaltsbeiträge nach dem Hessischen Gesetz vom 2.Juni 1948 über die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages an aus politischen Gründen entlassene Beamte (GVBl. S.73, im folgenden kurz UBG genannt) und für die Zeit ab 1.April 1952 ein Übergangsgehalt nach dem Regelungsgesetz zu zahlen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist insoweit begründet, als sie sich gegen die Zuerkennung eines Unterhaltsbeitrages nach dem Hessischen UBG richtet. Im übrigen, nämlich wegen der Zuerkennung von Übergangsgehalt nach dem Regelungsgesetz, ist sie unbegründet.

Es ist davon auszugehen, daß der Kläger zum Kreis der von Art.131 GG und vom Regelungsgesetz erfaßten Personen gehört. Denn er hat als dienstordnungsmäßiger Angestellter der Beklagten am 8.Mai 1945 im öffentlichen Dienst gestanden, seinen Arbeitsplatz wegen seiner politischen Belastung, also aus anderen als tarifrechtlichen Gründen verloren und ist noch nicht wiederverwendet worden (vgl. § 63 Abs.1 Nr.1a Regelungsgesetz).

I. § 77 des Regelungsgesetzes bestimmt, daß den unter Art.131 GG fallenden Personen außer den Ansprüchen nach dem Regelungsgesetz keine Ansprüche aus ihrem früheren Arbeitsverhältnis zustehen, und zwar auch nicht für die Zeit vor Inkrafttreten des Regelungsgesetzes. Nach § 63 Abs.3 Satz 2 Regelungsgesetz bleiben jedoch Rechtsvorschriften unberührt, die von den Ländern nach dem 8.Mai 1945 erlassen sind und eine günstigere Regelung enthalten. Eine solche Landesvorschrift ist allerdings auch das Hessische UBG von 1948. § 2



Abs.1 Satz 1 dieses Gesetzes gewährt entlassenen Beamten - und dies gilt nach § 9 für Angestellte des öffentlichen Dienstes mit vertraglicher Anwartschaft auf Altersversorgung entsprechend - im Falle ihrer Berufsunfähigkeit einen Unterhaltsbeitrag, sofern sie nicht durch rechtskräftigen Spruchkammerbescheid in die Gruppe 1,2 oder 3 des Befreiungsgesetzes eingereiht, also nicht sogenannte Hauptschuldige, Belastete oder Minderbelastete sind. § 2 Abs.1 Satz 2 fügt hinzu, daß im Falle noch nicht rechtskräftigen Abschlusses des Spruchkammerverfahrens der Unterhaltsbeitrag nur gezahlt wird, wenn der Betreffende durch Vorlegung der Klageschrift oder einer schriftlichen Bestätigung des zuständigen öffentlichen Klägers nachweist, daß er nicht in die Gruppe 1,2 oder 3 angeklagt ist oder angeklagt werden wird. Diesen Nachweis konnte der Kläger beim Inkrafttreten des UBG nicht führen. Denn er war wenige Tage vorher von der Spruchkammer in die Gruppe 2 der Belasteten eingestuft worden. Zwar ist diese Einstufung von der Berufungsspruchkammer am 6.März 1950 aufgehoben und das Entnazifizierungsverfahren ohne anderweite Einstufung eingestellt worden. Diese Einstellung beruhte auf dem Hessischen Abschlußgesetz von 1949, nach welchem anhängige Spruchkammerverfahren nur noch fortgeführt werden, wenn die Klage auf Einreihung in Gruppe 1 oder 2 begründet war (§ 2); im übrigen sollten die Verfahren durch nicht anfechtbaren Beschluß eingestellt werden. Hiernach genügt der zu Gunsten des Klägers ergangene Einstellungsbeschluß zwar zum Nachweis dafür, daß der Kläger von Rechts wegen nicht in die Gruppe 1 oder 2 gehörte. Er reicht aber nicht aus, um darüber hinaus nachzuweisen, daß auch eine Einstufung in die Gruppe 3 der Minderbelasteten nicht stattgefunden hätte, wenn sie nach dem Gesetz überhaupt noch möglich gewesen wäre. Ein solcher Nachweis wäre jedoch notwendig, um die Voraussetzungen für einen Unterhaltsbeitrag nach § 2 Abs.1 UBG zu erfüllen. Zu Unrecht geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß es sich bei dem Ausschluß der Gruppen 1 bis 3 im UBG um einen Ausnahmetatbestand handele, der durch das Entnazifizierungsabschlußgesetz zu Gunsten der in Gruppe 3 Einzureihenden beseitigt sei. Die Beschränkung des Unterhaltsbeitrags im UBG auf die Gruppen 4 und 5 ist ein dort von vornherein



- 5 -

in das Gesetz aufgenommener und darin festgelegter Grundsatz. Das ergibt sich aus § 2 Abs.1, aus § 4 a und § 5 Abs.1 des UBG, wo überall durch besondere Vorschriften darauf Bedacht genommen ist, daß die Gruppen 1 bis 3 des Befreiungsgesetzes nicht an der Zahlung eines Unterhaltsbeitrages teilnehmen. Die aus dem vermeintlichen Ausnahmecharakter der entsprechenden Vorschriften des UBG hergeleitete Auffassung des Landesarbeitsgerichts, daß durch die Einstellung des Verfahrens auf Grund des Abschlußgesetzes vom 30. November 1949 eine Erweiterung im Anwendungsbereich des UBG zu Gunsten der Gruppe 3 eingetreten sei, trifft daher nicht zu. Es könnte sich nur darum handeln, ob der Nachweis, daß ein aus politischen Gründen entlassener Beamter oder Angestellter nicht in die Gruppen 1 bis 3, sondern nach Gruppe 4 oder 5 gehöre, nunmehr auch in anderer als der im UBG vorgesehenen Form einer Bescheinigung des Öffentlichen Klägers erbracht werden kann. Diese Frage kann jedoch dahingestellt bleiben, denn notwendig wäre der Nachweis, daß eine Einreihung des Klägers in die Gruppe 3 von vornherein nicht in Betracht gekommen wäre. Eine nachträgliche automatische Einreihung in die Gruppe 4 würde nicht genügen können. Dafür aber, daß er von Anbeginn nur in die Gruppe 4 hätte eingestuft werden dürfen, hat der Kläger nichts vorgetragen. Das Landesarbeitsgericht irrt aber auch, wenn es den § 6 Abs.2 des Abschlußgesetzes vom 30. November 1949, wonach ein Anspruch auf Wiedereinstellung, Gehalts- oder Pensionszahlung oder Schadensersatz nicht begründet wird, seinem Wortlaut nach nur auf solche Zahlungen begrenzen will, die sich als Gehalts- und Pensionszahlungen aus dem früheren Dienstverhältnis ergeben, und die Bestimmung nicht auf Zahlungen aus dem Unterhaltsbeitragsgesetz entsprechend anwendet. Denn der Sinn der genannten Vorschrift liegt darin, daß die auf politischer Ebene liegenden Milderungen der Entnazifizierung im Abschlußgesetz keine Auswirkungen auf das finanzielle Gebiet, insbesondere auf die Versorgung, haben sollen.

Hiernach steht dem Kläger, der sich als altes aktives Mitglied der NSDAP nicht entlasten oder auch nur als bloßen Mitläufer hinstellen kann, ein Anspruch auf Unterhaltsbeitrag nach dem Hessischen UBG nicht zu. Die gegenteilige An-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Rechtsirrtum, als sie die dem Hessischen UBG ursprünglich inwohnende Beschränkung auf Nichtbetroffene, Entlastete und Mitläufer anscheinend nicht ganz klar erkannt und infolgedessen dieses Gesetz mit Hilfe des späteren und andersartigen Abschlußgesetzes zu weitgehend ergänzend ausgelegt hat.

II. Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht hingegen dem Kläger Übergangsgehalt nach § 37 i.V. mit §§ 52, 63 Abs. 1 Nr. 1 des Regelungsgesetzes zuerkannt. Denn der Kläger erfüllt alle Voraussetzungen hierfür. Als dienstordnungsmäßiger Angestellter der Beklagten hatte er am 8. Mai 1945 bereits einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Sinne von § 52. Auch war er in diesem Zeitpunkt noch nicht dienstunfähig. Er hat auch im Sinne von § 37 eine Dienstzeit von zehn Jahren abgeleistet. Schließlich ist es rechtlich nicht zu beanstanden, daß das angefochtene Urteil den Tatbestand des § 7 Regelungsgesetz - dienstordnungsmäßige Anstellung wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus - nicht als erfüllt angesehen hat. Im einzelnen ist zu den strittigen Punkten folgendes zu sagen:

a) Die Gewährung eines Übergangsgehalts setzt zunächst voraus, daß der Kläger am 8. Mai 1945 noch nicht dienstunfähig war (vgl. § 5 Abs. 1 Regelungsgesetz). Das angefochtene Urteil hat dies festgestellt und damit begründet, daß der Kläger ab Mitte Januar 1944 bis zu seiner Gefangennahme (11. September 1944) bei der Truppe voll Dienst geleistet habe, daß er nicht während seiner Gefangenschaft, sondern erst danach (21. Juni 1946) ins Krankenhaus gekommen sei, und daß seine 100%ige Erwerbsbeschränkung erst am 14. Oktober 1947 und nur vorläufig festgestellt worden sei. Dies alles liegt auf tatsächlichem Gebiet und rechtfertigt auch die daraus gezogene Folgerung ohne Verstoß gegen Denk- oder allgemeine Erfahrungssätze und ohne innere Widersprüche. Solche Rechtsverletzungen werden auch von der Revision nicht geltend gemacht. Die Revision rügt nur, daß das Landesarbeitsgericht über die von der Beklagten behauptete Dienstunfähigkeit keinen Beweis erhoben habe, obwohl in der Berufsbeurteilung vom 25. Oktober 1954 entsprechende Hinweise enthalten gewesen seien und der Kläger selbst in seinem Schreiben an das Versicherungsamt vom 27. August 1952



seine Dienstunfähigkeit betont habe. Dieses Vorbringen könnte die vom Landesarbeitsgericht getroffene tatsächliche Feststellung, der Kläger sei am 8. Mai 1945 nicht dienstunfähig gewesen, nur erschüttern, wenn darin die begründete Rüge einer Verfahrensverletzung läge. Die Revision meint offenbar, das Landesarbeitsgericht habe den Grundsatz der erschöpfenden Tatsachenwürdigung (§ 286 ZPO) verletzt. Den Umstand, daß der Kläger in einer eidesstattlichen Versicherung, die sich bei seinen Versorgungsakten befinden soll, selbst seine Dienstunfähigkeit am 8. Mai 1945 behauptet hat, hat das Berufungsgericht bereits berücksichtigt, aber gegenüber den anderen Umständen nicht für erheblich erachtet. In seinem Schreiben an das Versicherungsamt vom 27. August 1952 hat er nur gesagt, er sei damals noch wegen der Folgen seiner Wehrdienstbeschädigung von 1943 bettlägerig gewesen und habe auch in der Zwischenzeit in ärztlicher Behandlung gestanden. Das stellt aber seine vom angefochtenen Urteil aus anderen Gründen bejahte Dienstfähigkeit am 8. Mai 1945 ebenfalls nicht in Frage. Beweise für seine Dienstunfähigkeit in diesem Zeitpunkt hat die Beklagte in ihrer Berufungsbeantwortung vom 25. Oktober 1954 nicht angetreten. Soweit die Revision etwa geltend machen will, das Berufungsgericht hätte von dem richterlichen Fragerecht (§ 139 ZPO) Gebrauch machen müssen, würde eine solche Verfahrensrüge deshalb nicht durchdringen, weil nicht deutlich gesagt ist, welches Ergebnis eine derartige Befragung gehabt hätte.

Hiernach ist der Senat an die tatsächliche Feststellung des Berufungsgerichts gebunden (§ 561 Abs.2 ZPO).

b) Nach § 37 Regelungsgesetz besteht jedoch ein Anspruch auf Übergangsgehalt nur dann, wenn der betreffende Bedienstete eine Dienstzeit von zehn Jahren aufzuweisen hat. Unmittelbar gilt diese Vorschrift nur für die verdrängten Beamten. Sie ist jedoch auf Angestellte und Arbeiter (§ 52 Regelungsgesetz) sowie auf die sogenannten "einheimischen" Bediensteten entsprechend anzuwenden (§§ 62,63 Regelungsgesetz).

Die zehnjährige Dienstzeit des § 37 Regelungsgesetz ist genauso wie die ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berechnen. Das folgt aus der ausdrücklichen Bezugnahme auf § 106 Bundes-



beamtengesetz; denn nach Abs. 2 Satz 2 dieser Vorschrift sind Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehalttsfähige Dienstzeit gelten oder nach § 115 BBG als ruhegehalttsfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, bei Feststellung der zehnjährigen Dienstzeit einzurechnen. § 106 BBG ist auch auf die unter § 63 Regelungsgesetz fallenden Personen, zu denen auch der Kläger gehört, anzuwenden (§ 63 Abs. 1 Satz 1). Die §§ 111 ff. BBG, in denen die Berechnung der ruhegehalttsfähigen Dienstzeit geregelt ist, sind dagegen in § 63 Regelungsgesetz nicht in Bezug genommen. Nach § 63 Abs. 1 Satz 2 tritt an die Stelle von nicht für anwendbar erklärten Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes das entsprechende Landesrecht. Zum Landesrecht in diesem Sinne gehört auch die Dienstordnung der Beklagten, und zwar in ihrer jetzigen Fassung.

Hiernach beginnt die ruhegehalttsfähige Dienstzeit des Klägers am 10. Juni 1936, d.h. mit dem Tage, an dem seine dienstordnungsmäßige Anstellung wirksam wurde. Hierbei ist es ohne Bedeutung, daß ihm der Vertrag über die Anstellung erst am 23. Juli 1936 ausgehändigt worden ist. Die Revision hebt zwar zu Recht hervor, daß im Beamtenrecht die ruhegehalttsfähige Dienstzeit mit der Berufung in das Beamtenverhältnis, also mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde zu laufen beginnt (§§ 111, 6 Abs.2 BBG). Rückwirkende Ernennungen von Beamten sind schon seit jeher grundsätzlich unwirksam. Lediglich bei rückwirkender Einweisung in eine Planstelle mußten für die zurückliegende Zeit die höheren Bezüge gezahlt werden: auf die Berechnung der ruhegehalttsfähigen Dienstzeit, des Besoldungsdienstalters, des allgemeinen Dienstalters usw. hat dies dagegen keinen Einfluß (vgl. Nr.11 der Besoldungsvorschriften vom 16.12.1927; § 10 Abs.3 BBG; § 3 BBesG vom 27.7.1957). Diese Rechtsgrundsätze finden in dessen im vorliegenden Fall keine Anwendung.

Der Kläger war nämlich nicht Beamter, sondern dienstordnungsmäßiger Angestellter. Die Rechtsstellung der dienstordnungsmäßigen Angestellten ist zwar weitgehend dem Beamtenrecht angeglichen; trotzdem sind sie Arbeitnehmer

im Sinne des Art. 9 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz.



[JLaw - Gesetzrechtsite](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

tigkeiten die Arbeitsgerichte zuständig sind. Soweit das Dienstordnungsrecht keine Bezugnahme auf das Beamtenrecht enthält, gilt das Arbeitsrecht. Deshalb bestehen gewisse Unterschiede zum Beamtenrecht. Hier interessiert die rechtliche Gestaltung der Einstellung von dienstordnungsmäßigen Angestellten. Sie geschieht nicht wie bei den Beamten durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde, sondern durch Abschluß eines schriftlichen Dienstvertrages (§§ 354 Abs.1 RVO; vgl. auch BAG 1,205; 2,81). Die Einstellung ist deshalb arbeitsrechtlich zu betrachten. Da im Arbeitsrecht eine rückwirkende Anstellung infolge der Vertragsfreiheit zulässig ist, sind gegen die im Jahre 1936 vorgenommene rückwirkende dienstordnungsmäßige Anstellung des Klägers keine grundsätzlichen Bedenken zu erheben, zumal der Kläger zur Zeit des Wirksamwerdens dieser Anstellung bei der Beklagten als Tarifangestellter schon tätig war.

Die hier vertretene Ansicht entspricht auch der Ansicht des früheren Reichsarbeitsministers. Er hat in seinem Erlaß vom 20.Dezember 1944 (RABl.1945 II 11) zwar ausdrücklich rückwirkende Anstellungen verboten; in den vor dem Inkrafttreten der damaligen Musterdienstordnung am 1.April 1939 mit Rückwirkung abgeschlossenen Anstellungsverträgen soll dagegen an die Stelle des Abschlusses des schriftlichen Dienstvertrages, falls dies für den Bediensteten günstiger ist, der Tag des Anstellungsbeschlusses des Kassenvorstandes treten. Am 8.Juni 1936 hat der Geschäftsführer der Beklagten, der damals nach § 5 der 5.VO zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21.Dezember 1934 (RGBl.I S.1274) an Stelle des Vorstandes die Kasse leitete, die dienstordnungsmäßige Anstellung des Klägers beschlossen. Somit ist auch danach die Rückwirkung der Anstellung zum 10.Juni 1936 nicht zu bemängeln, so daß an diesem Tage die ruhegehaltfähige Dienstzeit des Klägers zu laufen beginnt.

Zu dieser ruhegehaltfähigen Dienstzeit kommt noch die Zeit hinzu, die der Kläger in Kriegsgefangenschaft verbracht hat. Ob sich dies aus § 35 Abs.3 Satz 1 Regelungsgesetz ergibt, insbesondere ob diese Vorschrift auch im Rahmen von § 37 Regelungsgesetz anwendbar ist



Die Revision über

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw für iOS

bleiben. Wie schon ausgeführt, ist im vorliegenden Fall das bei der Beklagten geltende Dienstordnungsrecht ergänzend heranzuziehen. Nach § 6 der in Hessen maßgeblichen Musterdienstordnung vom 24. Februar 1956 (Staatsanzeiger S.287) gelten für die Versorgung der dienstordnungsmäßigen Angestellten die beamtenrechtlichen Vorschriften des Landes Hessen. Nach § 3 Abs.2 Satz 1 des Zweiten Angleichungsgesetzes vom 10. November 1954 (Hess.GVBl. S.223) ist bei einem Beamten, der am 8. Mai 1945 im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet stand, nach diesem Zeitpunkt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen kein Amt bekleidet hat, die Zeit ruhegehalttsfähig, während der er sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat. Danach läuft die ruhegehalttsfähige Dienstzeit des Klägers bis zum Tage seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft am 21. Juni 1946. Da seine ruhegehalttsfähige Dienstzeit mit dem 10. Juni 1936 zu laufen beginnt, erfüllt er die in § 37 Regelungsgesetz geforderte zehnjährige Dienstzeit, ohne daß es auf die Anrechenbarkeit der Vordienstzeit von 1933 bis 1936 ankommt.

c) Es bleibt nur die strittige Frage, ob der Kläger seine Stellung als dienstordnungsmäßiger Angestellter der Beklagten, aus der er seinen Anspruch auf Übergangsgehalt herleitet, wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus erlangt hat (§ 7 Regelungsgesetz).

Nach § 7 Abs.2 trifft die Entscheidung hierüber die Oberste Dienstbehörde. Das wäre im Falle des Klägers der Leiter, neuerdings der Vorstand der Beklagten (BAG in AP Nr.2 zu § 7 Regelungsgesetz). Gegen deren Entscheidung ist die Klage beim Arbeitsgericht zulässig (§ 7 Abs.2 Satz 2 i.V. mit § 2 Nr.3 der 3.DVO, beide jetzt aufgehoben durch das 2. Änderungsgesetz, vgl. Art.II Nr.24, aber ohne rückwirkende Kraft, vgl. Art.IX Nr.12). Eine ausdrückliche Entscheidung des Kassenleiters oder des Kassenvorstandes, daß § 7 Regelungsgesetz auf den Kläger anzuwenden sei, liegt anscheinend nicht vor. Da die Beklagte von vornherein in erster Linie den Standpunkt vertreten hat, dem Kläger stünden ohnehin keine Ansprüche aus dem Regelungsgesetz zu, hatte sie keine zwingende Veranlassung, ausdrücklich über



die Anwendung des § 7 zu entscheiden. Sie hat aber sowohl vor dem Prozeß als auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren hilfsweise geltend gemacht, daß der Kläger seine Stellung wegen seiner engen Verbindung zum Nationalsozialismus erlangt habe. Deshalb bestehen keine förmlichen Bedenken dagegen, daß das Landesarbeitsgericht davon abgesehen hat, eine ausdrückliche Entscheidung der obersten Dienstbehörde herbeizuführen, und sich für befugt gehalten hat, die Anwendbarkeit des § 7 auf das Dienstverhältnis des Klägers zu prüfen (vgl. BAG vom 9.4.1957, 3 AZR 153/56).

Es ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß der Kläger im Jahre 1933 zwar nur wegen seiner engen Verbindung zum Nationalsozialismus aushilfsweise eingestellt worden sei, dies aber auf seine dienstordnungsmäßige Anstellung im Jahre 1936 nicht mehr zutrefte, "da der Kläger durch seine am 26.Mai und 4.Juni 1936 abgelegte A-Prüfung den Nachweis der entsprechenden Fähigkeiten erbracht und § 7 eng auszulegen ist, d.h. nicht zu einer erneuten Entnazifizierung führen soll". Diese Begründung läßt sich trotz ihrer Kürze rechtlich halten. Sie stimmt mit der Auffassung des Senats überein, daß es auf die letzte Dienststellung ankommt, die der Betroffene am 8.Mai 1945 innehatte, daß ferner eine auf enger Verbindung zum Nationalsozialismus beruhende erste Anstellung nicht notwendig zur Folge hat, daß auch ein weiteres Vorrücken in der Laufbahn mit demselben Mangel behaftet war, und daß schließlich eine einfache Kausalität nicht genügt, sondern die enge Verbindung zum Nationalsozialismus die überwiegende Ursache für die Anstellung oder Beförderung gewesen sein muß (vgl. BAG in AP Nr.2 und 3 zu § 7 Regelungsgesetz). Hiernach kann unterstellt werden, daß die enge Verbindung zum Nationalsozialismus, die der Kläger als alter Parteigenosse hatte, auch bei seiner dienstordnungsmäßigen Anstellung im Jahre 1936 noch vorhanden war und mitgewirkt hat. Es kann auch unterstellt werden, daß sie sogar durch die Ernennung des Klägers zum Zellenleiter bei der NSDAP im Jahre 1936 in gewissem Maße noch verstärkt worden ist. Dafür, daß sie nicht die überwiegende Ursache für die dienstordnungsmäßige Anstellung war, vielmehr der Kläger



die vom Landesarbeitsgericht hervorgehobene Tatsache des Bestehens der A-Prüfung im Juni 1936 nach vorangegangener erfolgreicher Teilnahme an dem vorgeschriebenen Lehrgang. Daß dem Kläger die an sich am 31. Dezember 1935 ablaufende Frist zur Ablegung der Prüfung bis zum 30. Juni 1936 verlängert worden ist, beruhte nicht, wie die Revision meint, auf einer Begünstigung wegen seiner Eigenschaft als alter Parteigenosse, sondern auf einer mit sachlichen Erwägungen begründeten Entscheidung des Prüfungsausschusses bereits vom 15. Dezember 1935, in der jeder Anhalt für eine Bevorzugung aus politischen Gründen fehlt. Der Kläger war nämlich, wie sich aus seinen vom Landesarbeitsgericht herangezogenen Personalakten ergibt, infolge seiner dienstlichen Tätigkeit als Außenbeamter ohne seine Schuld nicht in der Lage gewesen, seinen Lehrgang rechtzeitig vor dem 31. Dezember 1935 zu beenden. Hinzu kommt zu Gunsten des Klägers der Umstand, daß in der folgenden Zeit bis zu seiner Einziehung zur Wehrmacht weder seine dienstlichen Leistungen, noch seine Führung beanstandet worden sind. Solche erhebliche Beanstandungen sind weder aus den Personalakten ersichtlich noch von der Beklagten vorgetragen worden. Zu Gunsten des Klägers kann auch berücksichtigt werden, daß seine Stellung als Beitrags-erheber und Vollziehungsbeamter eine untergeordnete war und keine besonderen Anforderungen an ihn stellte (Besoldungsgruppe 8a, Monatsgehalt etwa 300 DM), und daß er, obwohl er alter Parteigenosse war, nicht befördert und nicht vom Kriegsdienst befreit, sondern bereits am 29. Juli 1939 zur Wehrmacht einberufen worden und bis zum Kriegsende dabeigebblieben ist. Hiernach konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß, insbesondere ohne den wahren Sinn des § 7 Regelungsgesetz zu verkennen, zu seinem für den Kläger günstigen Ergebnis kommen.

III. Das Landesarbeitsgericht hat dem Kläger Übergangsgehalt aus dem Regelungsgesetz erst ab 1. April 1952 zugesprochen, weil es für die frühere Zeit - zu Unrecht - seinen Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag aus dem Hess.UBG bejaht hat und dieses Gesetz mit Wirkung zum 31. März 1952 aufgehoben worden ist (Hess. Versorgungsanpassungsgesetz vom 18. März 1952, GVBl. S. 84). Da dem Kläger Ansprüche aus



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

dem Hess.UBG nicht zustehen, kann er den Anspruch aus § 37 Regelungsgesetz schon vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltend machen. Es bestehen keine verfahrensrechtlichen Bedenken dagegen, den Antrag auf Unterhaltsbeitrag nach dem Hessischen Gesetz, nachdem er sich als unbegründet herausgestellt hat, für die Zeit vom 1.April 1951 bis zum 31.März 1952 in den Antrag auf Übergangsgeld nach dem Regelungsgesetz umzudeuten. Denn beide Ansprüche beruhen auf denselben tatsächlichen Grundlagen, und der Kläger hat niemals zum Ausdruck gebracht, daß er eine solche Umdeutung, d.h. die hilfweise Begründung seines Antrages für die genannte Zeit aus dem Regelungsgesetz, die seinem Interesse und daher seinem vermutlichen Willen entspricht, nicht wünschte. Eine im Revisionsverfahren unzulässige Änderung des Klagegrundes kann daher in dieser Umdeutung nicht erblickt werden.

gez.: Dr.König

Schilgen

Dr.Martel

Langhans

Hering

